

gungen und Preßvergehen (Art. I, III Ziff. 1, 2, 3, VIII des Gesetzes); b) Einführung der Befugnis des Beleidigten, bei Beleidigungen durch die Presse im Falle des Mißlingens des dem Angeklagten obliegenden Wahrheitsbeweises von diesem — und zwar, falls es sich um einen verantwortlichen Schriftleiter handelt, unter Mithaftung des Zeitungsunternehmers — eine Buße bis zu 10 000 S zu verlangen (Art. III Ziff. 4); c) Einführung eines Ehrenschatzes für die Zeitung als Unternehmen (Art. II); d) Beseitigung der Zuweisung der Aburteilung aller Preßdelikte an das Schwurgericht (Art. IX).

2. Vorschriften gegen den Mißbrauch der Presse.

Hierher gehören: a) Einführung einer Strafbestimmung gegen die »Revolverpresse«, d. h. gegen den noch nicht als strafbare Erpressung zu qualifizierenden, aber auch bisher schon standeswidrigen Tatbestand der Forderung oder Annahme von Schweigegeldern für Nichtveröffentlichung von (kompromittierenden) Mitteilungen (Art. IV); b) Einführung des Straftatbestandes der »Kreditverleumdung«, d. h. der wirtschaftlichen Schädigung durch unwahre Behauptungen in Druckwerken (Art. V); c) Neufassung der Strafvorschrift gegen Prozeßbeeinflussung durch die Presse (Art. VIII).

3. Vorschriften gegen die Zugänglichmachung von Schmutz und Schund in Schriften oder Filmen an Jugendliche unter 16 Jahren (Art. VI). Daran sind noch zwei Bestimmungen des Sittlichkeitsstrafrechts angefügt (Art. III Ziff. 5 und Art. VII).

21. Bundesgesetz vom 5. April 1930 zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit.

5. April 1930 (Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich Nr. 113) ¹⁾.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Bestimmungen in kollektiven Arbeitsverträgen und anderen Gesamtvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind nichtig, wenn sie unmittelbar oder mittelbar

- a) bewirken sollen, daß in einem Betrieb nur Angehörige einer bestimmten Berufsvereinigung oder anderen freiwilligen Vereinigung beschäftigt werden;
- b) verhindern sollen, daß in einem Betrieb Personen beschäftigt werden, die keiner Berufsvereinigung oder die einer bestimmten

¹⁾ Dazu Heindl, »Antiterrorgesetz«, i. Zeitschr. f. Soziales Recht 2 (1929/30) S. 43 ff.; Ders., Das Gesetz zum Schutze der Arbeits- und Versammlungsfreiheit, ebenda S. 186 ff.; Lederer, Das Gesetz zum Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit, in Juristische Blätter 59 (1930) S. 201 ff.; Eugen Margarétha, Das Antiterrorgesetz, in Österreichische Richterzeitung 23 (1930) S. 103 ff.; Höller, Das Antiterrorgesetz und seine Bedeutung für das österreichische Arbeitsrecht, ebenda S. 106 ff.; Weißhopf, Das Gesetz zum Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit und das Kollektivvertragsrecht, in Gerichts-Zeitung 81 (1930) S. 132 ff.; Malaniuk, Die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 5. April 1930, ebenda S. 139 ff.

Berufsvereinigung oder anderen freiwilligen Vereinigung angehören.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auf Vereinbarungen, die sich auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter beziehen, nicht unmittelbar Anwendung, gilt aber als grundsätzliche Vorschrift, deren Ausführung der Landesgesetzgebung obliegt (Artikel 12, Absatz 1, Z. 4, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), auch für solche Vereinbarungen¹⁾.

§ 2. (1) Dem Arbeitgeber ist es untersagt, Vereins-, Gewerkschafts- oder Parteibeiträge und Spenden von dem dem Arbeitnehmer gebührenden Entgelt abzuziehen oder bei der Auszahlung des Entgeltes in Empfang zu nehmen. Diesem Verbote unterliegen nicht Beiträge und Spenden für Wohlfahrtseinrichtungen in einem Betriebe, die Zwecken der Versorgung, der Hilfeleistung in Notfällen und Notständen, der Beihilfe für Urlaube und der Entschädigung für den Verdienstentgang an arbeitsfreien Tagen gewidmet und ausschließlich für Personen, die dem Betrieb angehören oder angehört haben, oder für deren Familienmitglieder bestimmt sind, sofern die Leistungen dieser Wohlfahrtseinrichtungen den angeführten Personen ohne Unterschied ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei oder Berufsvereinigung nach gleichen Grundsätzen gewährt werden. Sofern es sich nicht um satzungsgemäß geregelte Wohlfahrtseinrichtungen handelt, hat jeder Betriebsangehörige das Recht, in die Verwaltung und Verrechnung dieser Abzüge und Spenden Einsicht zu nehmen. Der Arbeitnehmer kann verbotswidrig abgezogene oder in Empfang genommene Beträge vom Arbeitgeber binnen drei Jahren zurückfordern.

(2) Vereinbarungen, die den Bestimmungen des ersten Absatzes widersprechen oder sonst eine Mitwirkung des Arbeitgebers bei der Entrichtung der im ersten Satze dieses Paragraphen genannten Leistungen bezwecken, sind nichtig.

(3) Als Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Angestellten öffentlich-rechtlicher Körperschaften anzusehen, selbst wenn sie mit behördlichen Aufgaben betraut sind. Doch sind die Vorschriften der Absätze 1 und 2 auf das Entgelt der im Artikel 12, Absatz 1, Z. 9, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 genannten Personen²⁾ nur als grundsätzliche Vorschriften, deren Ausführung der Landesgesetzgebung obliegt, auf das Entgelt der Personen aber, deren Dienstrecht nach Artikel 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ausschließlich durch die Landesgesetzgebung geregelt wird, überhaupt nicht anzuwenden. Die Regelung bezüglich des

¹⁾ Art. 12 Abs. 1 Z. 4 BVG. lautet: »Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

4. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt. . . . 9. Dienstrecht der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben.«

²⁾ Vgl. vorstehende Anmerkung.

Entgeltes der Lehrpersonen an Volks- und Haupt- (Bürger)- Schulen ist Gegenstand besonderer Gesetze nach § 42 des Verfassungsübergangsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 393 vom Jahre 1929.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter nicht unmittelbar Anwendung, gelten aber als grundsätzliche Vorschriften, deren Ausführung der Landesgesetzgebung obliegt (Artikel 12, Absatz 1, Z. 4, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), auch für solche Arbeiter ¹⁾).

§ 3. Das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1920, über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge wird abgeändert, wie folgt:

[§ 3 enthält unter Ziffer 1 bis 6 Abänderungen der Bestimmungen über Kundmachung und den persönlichen Geltungsbereich der Kollektivverträge.]

§ 4. (1) Wer in der Absicht, zu bewirken, daß in einem Betrieb nur Angehörige einer bestimmten Berufsvereinigung oder anderen freiwilligen Vereinigung oder nur Arbeitnehmer, die keiner Berufsvereinigung angehören, beschäftigt werden, oder in der Absicht, zu verhindern, daß in einem Betrieb Personen beschäftigt werden, die keiner Berufsvereinigung oder die einer bestimmten Berufsvereinigung oder anderen freiwilligen Vereinigung angehören, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert, wird, sofern die Handlung nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen Arbeitnehmer durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt nötigt, einer Berufsvereinigung oder anderen freiwilligen Vereinigung beizutreten oder aus einer solchen auszutreten.

§ 5. Wer nichtverbotene Versammlungen, Aufzüge oder ähnliche Kundgebungen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt verhindert oder sprengt, wird wegen Vergehens mit einfachem oder strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.

§ 6. Das Gesetz vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Der § 15 hat zu lauten:

»Wer vorsätzlich allein oder in Verbindung mit anderen eine nicht-verbote Versammlung durch Verhinderung oder Erschwerung des Zutrittes zur Teilnahme berechtigter Personen, durch unbefugtes Eindringen, durch Verdrängung zur Teilnahme berechtigter oder zur Leitung und Aufrechterhaltung der Ordnung berufener Personen oder durch Widersetzlichkeit gegen die auf den Verlauf der Versammlung bezüglichen formellen Anordnungen vereitelt oder stört, wird wegen Über-

¹⁾ Vgl. S. 682 Anmerkung 1.

tretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft. Unter erschwerenden Umständen, insbesondere gegen den Anstifter und die Teilnehmer einer von mehreren in verabredeter Verbindung unternommenen Verteilung, ist auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten zu erkennen.

Bei Versammlungen, die nicht nach dem Vereinsgesetz zu beurteilen sind, gelten als zur Leitung und Aufrechterhaltung der Ordnung berufene Personen bis zu deren Bestellung durch die Versammlung die Einberufer. «

2. Der § 16 hat zu lauten:

»Wer an einer nichtverbotenen, auf Mitglieder eines Vereines oder auf eine andere bestimmte Gruppe von Personen oder auf geladene Teilnehmer beschränkten Versammlung unberechtigterweise teilnimmt und die Versammlung ungeachtet der Aufforderung der zur Leitung und Aufrechterhaltung der Ordnung berufenen Personen nicht verläßt, wird wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 2500 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu einer Woche bestraft.«

3. Im § 17 haben die Worte »und der unberechtigten Teilnahme an einer Versammlung« und die Worte »und 16« zu entfallen.

§ 7. (1) Die Bestimmungen des § 2, Absatz 1 und 2, treten, soweit sie unmittelbar anwendbar sind, am 1. August 1930, die übrigen unmittelbar anwendbaren Vorschriften dieses Gesetzes am achten der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tage in Kraft.

(2) Die Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze der Länder zu § 1, Absatz 2, und § 2, Absatz 3 und 4, dieses Gesetzes wird mit sechs Monaten festgesetzt. Der Beginn der Wirksamkeit der Ausführungsgesetze ist in allen Bundesländern mit 1. Jänner 1931 festzusetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 1 und des § 2, Absatz 2, sind auch auf Vereinbarungen anzuwenden, die vor Beginn der Wirksamkeit der angeführten Bestimmungen oder — soweit sie nur als grundsätzliche Vorschriften gelten — vor Beginn der Wirksamkeit der Ausführungsgesetze abgeschlossen worden sind.

(4) [*Bezieht sich auf die in § 3 geregelten Materien.*]

§ 8. Mit der Vollziehung der unmittelbar anwendbaren Vorschriften dieses Gesetzes und mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes (Artikel 15, Absatz 8, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929)¹⁾ in den Angelegenheiten des § 1, Absatz 2, und des § 2, Absatz 3 und 4, dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Anmerkung: Die Vorschriften dieses Gesetzes zerfallen nach ihrem sachlichen Inhalt in drei Gruppen: 1. Bestimmungen zum Schutze der Koalitionsfreiheit. a) Verbot der Aufnahme der Organisationsklausel in Kollektivverträge, d. h. der Bestimmung, daß nur organisierte oder in einem bestimmten Verbandsorganisierte oder durch eine bestimmte Stelle vermittelte Arbeitnehmer Beschäftigung finden dürfen (§ 1); b) Verbot der Einziehung von Organisations- und Parteibeiträgen

¹⁾ Art. 15, Abs. 8, BVG. lautet: »In Angelegenheiten, die nach Artikel 11 und 12 der Bundesgesetzgebung vorbehalten sind, steht dem Bund das Recht zu, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen.«

durch den Arbeitgeber bei Auszahlung des Lohnes (§ 2); c) strafrechtlicher Schutz der Koalitions- und Arbeitsfreiheit durch Aufstellung eines Straftatbestandes gegen Nötigung zur Beschäftigung oder Nichtbeschäftigung von Arbeitnehmern mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Berufsvereinigung (§ 4) und zum Beitritt zu einer oder Austritt aus einer Berufsvereinigung.

2. Schutz der Versammlungsfreiheit. Aufstellung von Straftatbeständen a) gegen Verhinderung oder Sprengung von Versammlungen (§ 5); b) gegen unberechtigtes Eindringen und Störung von Versammlungen (§ 6).

3. Vorschriften zur Novellierung des Kollektivvertragsrechts hinsichtlich der Kundmachung und des persönlichen Geltungsbereichs der Kollektivverträge (§ 3).

22. Bundesgesetz vom 17. Juni 1930, betreffend die Abänderung des Waffenpatentes.

17. Juni 1930: (Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich Nr. 178).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I¹⁾. Der § 42 des Patentens vom 24. Oktober 1852, R. G. Bl. Nr. 223, hat zu lauten:

»(1) Wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, können auf Anordnung des Bundeskanzlers die in Anwendung dieses Patentens zugestandenen Befugnisse zum Besitz und Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen nach Maßgabe der erkannten Notwendigkeit zeitweilig und unter Umständen auch nur für bestimmte Orte oder Personen Beschränkungen unterworfen oder ganz eingestellt werden.

(2) Bei Gefahr im Verzuge können außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches von Bundespolizeibehörden auch auf Anordnung des Landeshauptmannes die im Absatz 1 vorgesehenen Verfügungen getroffen werden.

(3) Übertretungen der erlassenen Anordnungen werden von den Gerichten nebst dem Verfall der Waffen oder Munitionsgegenstände mit einer Geldstrafe bis zu 2500 S oder Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten bestraft.«

Artikel II. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Bundeskanzler und der Bundesminister für Justiz betraut.

¹⁾ § 42 lautete bisher: »Wenn die öffentliche Sicherheit es fordert, so können über Anordnung des Statthalters (Landeshauptmannes) die in Anwendung dieses Patentens zugestandenen Befugnisse zum Besitze oder zum Tragen von Waffen zeitweilig, örtlich oder auch in bezug auf einzelne Individuen, nach Maßgabe der erkannten Notwendigkeit, Beschränkung unterworfen oder ganz eingestellt werden.«